



Änderungsantrag des HFV-Präsidiums zum Verbandstag 2021

(Änderungen in *blauer Schriftfarbe, fett und kursiver Schrift*; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind in roter Schriftfarbe und durchgestrichen~~)

Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

§ 2 Gerichtssprache

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Hinzuziehung *von* eventuell erforderlichen *Dolmetscher*innen sind Betroffene* selbst verantwortlich.*

§ 3 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des HFV und / oder ehrenamtlichen *Mitarbeiter*innen* ist vor Einschaltung des ordentlichen Gerichtswegs das Verbandsgericht anzurufen. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend und unanfechtbar.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei Verfahren von und gegen *Trainer*innen* auf Grund eines Anstellungsvertrags sind die Vorschriften der DFB-Trainerordnung zu beachten. Zuständig in erster Instanz ist das Verbandsgericht.

Abs. 4 unverändert

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) In Fällen, die nicht unter die Zuständigkeit nach § 12 RuVO fallen, ist vom Präsidium des HFV gemäß § 24 *Abs. 1* der Satzung das Ehrengericht eingesetzt.

Das Ehrengericht entscheidet abschließend und unanfechtbar.

§ 5 Rechtsorgane

Abs. 1 unverändert



Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Rechtsorgane sind:

- a) das Sportgericht, der Jugend-Rechtsausschuss und das Verbandsgericht
- b) der Spielausschuss, der Verbands-Jugend-Ausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der *Verbands-Schiedsrichterausschuss*, soweit sie Verwaltungsmaßnahmen treffen und Verwaltungsentscheidungen fällen.
- c) das Ehrengericht

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Sportgericht, der Jugend-Rechtsausschuss und das Verbandsgericht können in den vorgeschriebenen Fällen durch *den oder die Einzelrichter*in* entscheiden, der von dem jeweiligen Rechtsorgan hierzu berufen wurde.

Abs. 4 und 5 unverändert

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Die Rechtsorgane sind beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern. *Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden* bzw. der Verhandlungsführung.*

Abs. 7 und 8 unverändert

§ 6 Fristen und Fristberechnung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Soweit nach der RuVO Verfahrensfristen einzuhalten sind, können diese nicht auf Antrag *von* Beteiligten *verlängert werden. Vom Rechtsorgan gesetzte Fristen können auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingereicht und begründet wird. Gegen die Entscheidung des Rechtsorgans ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Tag der Bekanntgabe bei Veröffentlichung im *Mitteilungsorgan* ist der Tag der Einstellung in dieses.

Abs. 4 bis 8 unverändert



§ 7 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag durch Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. *Einzelrichter*innen können auch über den Wiedereinsetzungsantrag entscheiden.*

Abs. 2 und 3 unverändert

§ 8 Wiederaufnahme von Verfahren

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, *von Bestraften** oder einem an dem Verfahren beteiligten HFV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieses kann auch durch *den oder die Einzelrichter*in* erfolgen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das jeweilige Rechtsorgan kann eigenständig das Verfahren *wieder aufnehmen*, wenn ihm neue, bis dahin unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden. Dieses kann auch durch *den oder die Einzelrichter*in* erfolgen.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Antrag gemäß *Abs. 2* kann nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Diese Frist gilt auch für eine Wiederaufnahme gemäß *Abs. 3*. Bei Entscheidungen über eine Spielwertung, Punktabzug und / oder Spielansetzung muss der Antrag spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der betroffenen Mannschaft eingelegt sein.

Abs. 5 unverändert

§ 9 Verjährung

Abs. 1 bis 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) *Entziehen sich Betroffene** durch Austritt der Rechtsverfolgung, so wird diese nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft erneut eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt hemmt die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

Abs. 5 unverändert



Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Vollstreckungsverjährung tritt ein nach zwei Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung. Absatz ~~(4)~~ gilt entsprechend.

§ 10 Gnadenrecht

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Vor Ausübung des Gnadenrechts muss das Präsidium das Rechtsorgan hören, das in der Sache zuletzt geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme *des oder der Vorsitzenden** des Rechtsorgans bestehen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Präsidium kann Strafen teilweise erlassen oder zur Bewährung aussetzen. Es können Auflagen gemacht werden.
Entscheidungen sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Werden Auflagen nicht erfüllt oder werden innerhalb der Bewährungsfrist erneut Verstöße von dem oder der Betroffenen * begangen, kann das Präsidium die Bewährung durch unanfechtbaren Beschluss widerrufen.

§ 11 Einleitung und Umfang von Verfahren, Akteneinsicht

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des HFV und dessen Ausschüsse und Kommissionen, die Rechtsorgane des HFV, die Mitglieder des HFV und deren Mitglieder sowie *ehrenamtliche Verbandsmitarbeiter*innen*.
Das Ehrengericht wird ausschließlich auf Antrag des Präsidiums bzw. gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung auf Antrag des ausgeschlossenen Präsidiumsmitgliedes tätig.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Bericht *von Schiedsrichter*innen* an den spielleitenden Ausschuss oder an das Rechtsorgan stellt stets einen solchen Antrag dar.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs zu benachrichtigen. Ihnen ist eine Abschrift des gestellten Antrages zu übersenden. Die Benachrichtigung erfolgt durch das zuständige Rechtsorgan und kann zusammen mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen. Vor Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 14 *Abs. 3* und vor Verwaltungsmaßnahmen können Benachrichtigungen unterbleiben.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:



- (5) Verfahrensanträge sind schriftlich bei dem jeweils zuständigen Rechtsorgan einzureichen. § 25 *Abs. 2 bis 5 und 7 bis 8* RuVO gelten sinngemäß. § 39 *Abs. 1* RuVO gilt nicht.

Abs. 6 unverändert

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) *Betroffenen*, dessen Verein und / oder bevollmächtigten Vertreter*innen* ist auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist zu den Öffnungszeiten auf der Geschäftsstelle zu nehmen.

§ 12 Zuständigkeit

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In erster Instanz sind zuständig

a) das Sportgericht

- aa) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Vereinen, Mannschaften, *Spieler*innen*, Offiziellen, *Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und Zuschauer*innen* im Rahmen des Herren- und Frauenfußballs,
- bb) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen und *Spieler*innen* gegen die Bestimmungen des Amateurstatuts und des Vertragsspielerrechts,
- cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO und für Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen von Ausschüssen, soweit diese sich auf den Herren- und Frauenfußball beziehen,
- dd) für die Wertung / Neuansetzung von Spielen nach Spielabbruch oder Spielbeendigung gemäß § 28 *Abs. 7 und 8* SpO, soweit die Wertung gemäß § 28 Abs. 12 SpO den Rechtsorganen übertragen wurde, dieses gilt nicht bei witterungsbedingten oder verletzungsbedingten Spielabbrüchen,
- ee) für Entscheidungen über den Ausschluss aus dem HFV und vom Spielbetrieb gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung,
- ff) für Ahndung von Verstößen gegen § 11 b SpO, soweit nicht das Verbandsgericht zuständig ist

b) der Jugend-Rechtausschuss

- aa) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Vereinen, Mannschaften, *Spieler*innen*, Offiziellen, *Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und Zuschauer*innen* im Rahmen des Junioren- und Mädchenfußballs,



- bb) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen und Juniorenspielern oder Mädchenspielerinnen gegen die Bestimmungen des Vertragsspielerrechts,
 - cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO und Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen, soweit diese sich auf den Junioren- und Mädchenfußball beziehen,
 - dd) für die Wertung / Neuansetzung von Spielen nach Spielabbruch oder Spielbeendigung gemäß § 28 *Abs. 7 und 8* SpO, soweit die Wertung gemäß § 28 Abs. 12 SpO den Rechtsorganen übertragen wurde, dieses gilt nicht bei witterungsbedingten oder verletzungsbedingten Spielabbrüchen,
- c) das Verbandsgericht
- aa) bei Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung für *Vertragsspieler*innen* der beim NFV eingerichteten Ligen, bei Nichtzahlung einer Entschädigung für einen von einem Verein der beim NFV eingerichteten Ligen verpflichteten *Vertragsspieler*in*, sowie bei Verfahren gegen *Spieler*innen* wegen Abschluss von mehreren Verträgen (Vertrags- und/oder Lizenzspieler **in*), soweit die beiden streitenden Vereine dem HFV angehören.
 - bb) für Verfahren gemäß § 3 *Abs. 2 bis 4*. In den Fällen des § 3 *Abs. 2 und 3* entscheidet das Verbandsgericht abschließend.
 - cc) Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit von Gremien entscheidet das Verbandsgericht über die Zuständigkeit durch unanfechtbaren Beschluss.*

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen sind zuständig:
- a) der Spielausschuss
für alle sonstigen Rechtsfragen des Herrenfußballs, für die nicht nach (1) a) das Sportgericht zuständig ist,
 - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
für alle Rechtsfragen des Frauen- und Mädchen-Fußballs, für die nicht nach *Abs. 1 a* das Sportgericht zuständig bzw. nach *Abs. 1 b* der Jugend-Rechtsausschuss zuständig ist,
 - c) der Verbands-Jugendausschuss
für alle Rechtsfragen des Junioren-Fußballs, für die nicht nach *Abs. 1 b* der Jugend-Rechtsausschuss zuständig ist,



- d) der Verbands-Schiedsrichterausschuss
für die Ahndung von Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung,

Abs. 4 unverändert

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für
- a) Berufungen gegen Urteile der Rechtsorgane gemäß § 12 *Abs. 1 a und b* RuVO
 - b) Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen der Rechtsorgane gemäß § 12 *Abs. 3* RuVO

§ 13 Befangenheit

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans gemäß § 12 *Abs. 3* RuVO darf nicht an einem Verfahren mitwirken, in dem eine von ihm oder ihr mit getroffene Entscheidung zur Überprüfung ansteht.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich aus anderen als den in *Abs. 1* genannten Gründen für befangen erklären.

Abs. 5 und 6 unverändert

§ 14 Verfahrensarten

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Rechtsorgane können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entscheiden. Über die Wahl der Verfahrensart entscheiden *die Vorsitzende*n* der Rechtsorgane nach eigenem unanfechtbarem Ermessen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) In der mündlichen Verhandlung ist *von dem oder der Vorsitzenden** des Rechtsorgans in den Sach- und Streitstand einzuführen. Dem oder der Betroffenen* und / oder *seinem oder seiner Vertreter*in* ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Über entscheidungserhebliche Fragen ist Beweis zu erheben. *Zeug*innen* werden zunächst *von dem oder der Vorsitzenden** des Rechtsorgans, sodann von den Mitgliedern des Rechtsorgans und dann von *dem oder der Betroffenen** und / oder *seinem oder ihrem Vertreter** befragt. Nach Schluss der Beweisaufnahme steht *jedem oder jeder Betroffenen** das Recht zur abschließenden Stellungnahme zu. Nach Beratung wird die Entscheidung des Rechtsorgans mündlich verkündet und in den wesentlichen Punkten mündlich begründet.



Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Rechtsorgan kann im schriftlichen Verfahren ohne Einverständnis der Beteiligten entscheiden.
Eine Entscheidung durch den *oder die Einzelrichter*in* des Sportgerichts und des Jugend-Rechtausschusses ist dabei in folgenden Fällen möglich:
- a) Sperren von bis zu 4 Spielen über die automatische Sperre hinaus;
 - b) Stattgeben eines offensichtlich begründeten Protests
 - c) Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Protests
 - d) Geldstrafen bis zu einer Höhe von 300,-- €

Gegen die Entscheidung *kann jede*r beschwerte Betroffene** oder sein *bzw.* ihr Verein oder das beschwerte Verbandsorgan mündliche Verhandlung beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu stellen. Das jeweilige Rechtsorgan kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs die Frist abkürzen. § 25 gilt mit Ausnahme des *Abs. 2* Satz 1 und *Abs. 6* sinngemäß.
Das betreffende Rechtsorgan ist an seine im schriftlichen Verfahren getroffene Entscheidung nicht gebunden. § 24 *Abs. 2* RuVO gilt nicht.

Abs. 4 bis 8 unverändert

§ 15 Einstweilige Verfügungen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das zuständige Rechtsorgan oder dessen *Vorsitzende*r* kann im Rahmen der Zuständigkeit seines *bzw.* ihres Organs eine einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist zu begründen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Das Ehrengericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn gegen *den oder die Betroffene*n* ein Tatverdacht gegeben ist und der Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Schutz Dritter geboten ist. Ein Tatverdacht liegt u. a. dann vor, wenn gegen *den oder die Betroffene*n* ein behördliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, das einen Verstoß oder mehrere Verstöße gemäß § *1 Abs. 4* der Satzung zum Gegenstand haben.

Abs. 3 bis 5 unverändert

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Über den Widerspruch entscheidet das Rechtsorgan, *dessen Vorsitzende*r* die einstweilige Verfügung erlassen hat, nach mündlicher Verhandlung unanfechtbar durch Beschluss.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Das Rechtsorgan nach § 15 Abs. 1 und 2 kann unter den Voraussetzungen des § 15 *Abs. 1* RuVO auch nach mündlicher Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.



§ 16 Beweismittel

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Eine Beweiserhebung erfolgt durch Vernehmung von **Zeug*innen**, durch Urkunden, durch Augenscheinnahme und sonstige Beweismittel, die vom jeweiligen Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss im Einzelfall zuzulassen sind.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Soweit ein Rechtsorgan die Erhebung von Beweisen für erforderlich hält, lädt es die **Zeug*innen** oder holt andere zulässige Beweismittel ein.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Soweit **ein* Betroffene*r** oder **ein* sonstige*r Beteiligte*r** die Erhebung weiterer Beweise für erforderlich hält, sind die Beweismittel von ihm oder ihr unter Angabe des Beweisthemas zu benennen und dem Rechtsorgan 2 Tage vor dem Termin in allgemein zugänglicher Form vorzulegen. **Zeug*innen** sind im Termin von ihm oder ihr zu stellen.

§ 17 Termin zur mündlichen Verhandlung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird durch **den oder die Vorsitzende*n** des Rechtsorgans oder durch das zuständige Rechtsorgan bestimmt. Die mündliche Verhandlung / Beweisaufnahme kann auch ganz oder teilweise per Videokonferenz durchgeführt werden.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ladung der Beteiligten, der **Zeug*innen** und **vertretungsberechtigte*r** Rechtsanwälte erfolgt über das elektronische Postfach der betroffenen Vereine.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) In der Terminladung ist auf die Vorschriften der §§ 16 **Abs. 4** und 20 RuVO hinzuweisen.

§ 18 Vertretung in mündlicher Verhandlung

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für Verfahrensbeteiligte sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als je zwei **Vereinsvertreter*innen** (einschließlich **Rechtsanwalt*in**) zugelassen.

Abs. 3 unverändert



§ 19 Öffentlichkeit

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch unanfechtbaren begründeten Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen oder die Zahl der *Zuhörer*innen* beschränkt werden.
Verhandlungen in Form von Videokonferenzen gemäß § 17 Abs. 1 sind nicht öffentlich.

Abs. 2 unverändert

§ 20 Verhandeln in Abwesenheit

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Bleibt eine Partei bzw. *ein*e Beschuldigte*r* oder vom Rechtsorgan geladene *Zeug*innen* zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn bzw. sie verhandelt und entschieden werden.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei schuldhaftem Ausbleiben *eines oder einer Beteiligten*, der oder die nicht Beschuldigte*r* ist, kann jeweils ein Ordnungsgeld bis zu 100,00 € verhängt werden. Eine Mithaftung des betreffenden Vereins kann ausgesprochen werden.

§ 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Sitzungsordnung

Die Sitzungsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen oder im schriftlichen Verkehr obliegt *dem oder der Vorsitzenden** bzw. dem *oder der Verhandlungsführer*in* des jeweiligen Rechtsorgans. *Es können* Ordnungsstrafen gemäß § 31 *Abs. 3 bis 6 RuVO verhängt werden.*

§ 22 Urteile und Beschlüsse

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verfahren vor Rechtsorganen gemäß § 12 *Abs. 1* RuVO enden in der Regel mit einem Urteil in der Sache selbst.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Entscheidungen über Einstellung eines Verfahrens, Entscheidungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, sowie Kostenentscheidungen und Entscheidungen der Rechtsorgane gemäß § 12 *Abs. 3* RuVO erfolgen durch Beschluss.

Abs. 3 und 4 unverändert



Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die beschwerten Parteien können eine schriftliche Ausfertigung einer erstinstanzlichen Entscheidung gegen Kostenerstattung beantragen. Der Antrag ist nach Verkündung der Entscheidung, jedoch vor Schluss der Verhandlung bei dem jeweiligen Rechtsorgan zu stellen. Bei einer Entscheidung gemäß § 14 **Abs. 4** ist der Antrag innerhalb eines Tages ab Bekanntgabe schriftlich zu stellen. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen sieben Tagen zuzusenden.

Abs. 6 unverändert

§ 23 Wirksamkeit der Entscheidungen

Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Strafen, die das Verbandsgericht in erster Instanz, das Sportgericht, der Jugend-Rechtsausschuss oder der **Verbands-Schiedsrichterausschuss** gem. § 12 **Abs. 3** d RuVO verhängt haben, unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Das Verbandsgericht kann durch **den oder die Einzelrichter*in** auf Antrag bei Berufungen die sofortige Wirksamkeit aussetzen, sofern dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Die Entscheidung darüber ist nicht anfechtbar.

§ 24 Rechtsmittel

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) **Legen Betroffene*** Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Rechtsorgans ein, so kann das Rechtsorgan auf sein Rechtsmittel weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die **dem oder der Betroffenen*** Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

Abs. 3 unverändert

§ 25 Einlegung von Rechtsmitteln

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Berechtigt zum Einlegen von Rechtsmitteln sind die Organe des HFV, ordentliche Mitglieder des HFV sowie der oder die **Betroffene***, soweit sie beschwert sind.

Abs. 2 unverändert



Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das zuständige Rechtsorgan kann jederzeit den Nachweis für die Berechtigung des oder der *Handelnden** gemäß *Abs. 2* ~~verlangen~~ durch Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszugs und/oder einer Bescheinigung des Vorstands *verlangen*.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) *Ein*e bevollmächtigte*r Rechtsanwalt*in* muss zusammen mit der Rechtsmittelschrift seine schriftliche Vollmacht im Original vorlegen. Die Vollmacht muss der Vorschrift des § 25 *Abs. 2* RuVO entsprechen und sich auf den konkreten Fall beziehen. Die Hinterlegung einer Generalvollmacht beim HFV ist unzulässig.

Abs. 5 und 6 unverändert

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Wird eine der vorstehenden formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Rechtsmittel durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen. Eine Entscheidung durch *Einzelrichter*innen* ist zulässig.

Abs. 8 unverändert

§ 26 Rücknahme eines Rechtsmittels

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Eine Rücknahme des Rechtsmittels ist bis zur Verkündung der Entscheidung des Rechtsorgans zulässig. Das Verfahren ist in solchen Fällen durch kostenpflichtigen Beschluss des Rechtsorgans einzustellen. Eine Entscheidung *durch Einzelrichter*innen* ist zulässig.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Soweit eine Verhandlung noch nicht eröffnet worden ist, *können Einzelrichter*innen* des zuständigen Rechtsorganes das Verfahren durch Beschluss kostenpflichtig einstellen.

§ 27 Protest

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Vereinen das Rechtsmittel des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen beim zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung *eines bzw. einer nicht spielberechtigten Spieler*in* bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Regelverstoß *des oder der Schiedsrichter*in*, sofern er für die protestführende Mannschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Spielwertung "verloren" oder "unentschieden" geführt hat,



- c) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der von *dem oder der Betroffenen** nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht.
- d) Nichterfolgte Dokumentation auf *eine*n Ersatzschiedsrichter*in*, bei Spielen mit Gespann ggfs. auf *eine*n Ersatzassistent*in* gemäß § 34 Abs. 4 SpO.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Tatsachenentscheidungen *von Schiedsrichter*innen* sind unanfechtbar.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Wird von der gegnerischen Mannschaft *ein*e Spieler*in* eingesetzt, der oder die wegen eines Feldverweises oder einer Sperre nicht spielberechtigt ist, beginnt die Frist für die Einlegung eines Protestes gegen die Wertung der Spiele, in denen *diese*r Spieler*in* mitgewirkt hat, 7 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung der Sperre oder des Feldverweises in den offiziellen Mitteilungsorganen. Ist die Veröffentlichung des Feldverweises/der Sperre bereits bis zum Tag des Spieles erfolgt, endet die Frist zur Einlegung eines Protestes gegen die Wertung des Spiels 7 Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat. Sie endet auf jeden Fall 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel der jeweiligen Staffel der laufenden Spielzeit.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die spielleitenden Ausschüsse können für *Pokal-, Aufstiegs-, Entscheidungsspiele sowie Relegationsspiele / -runden*, die letzten 4 Spieltage der Hin- und / oder Rückrunde, sowie für Meister-, Abstiegs- und Platzierungsrunden verkürzte Fristen festlegen. Dieses kann auch in Durchführungsbestimmungen erfolgen.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Ergibt sich ein Protestgrund erst nach rechtskräftiger Entscheidung eines Rechtsorgans, so beginnt die Frist gemäß § 27 *Abs. 3 und 4* RuVO mit Eintritt der Rechtskraft zu laufen. Sie endet auf jeden Fall 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel der jeweiligen Staffel der laufenden Spielzeit.

Abs. 7 unverändert

§ 28 Einspruch und Beschwerde

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gegen Verwaltungsentscheidungen von Rechtsorganen gemäß § 5 *Abs. 2 RuVO sowie Beschlüsse des HFV-Präsidiums gem. § 2a SpO* ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.



Abs. 3 unverändert

- (4) Die spielleitenden Ausschüsse können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs, für Pokalspiele sowie Aufstiegs-, Entscheidungsspiele *sowie Relegationsspiele / -runden* verkürzte Fristen festlegen. Hierauf ist besonders hinzuweisen.

Abs. 5 unverändert

§ 29 Berufung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz gemäß § 12 *Abs. 1 a und 1 b* RuVO ist Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

Abs. 2 bis 4 unverändert

- (5) Die Rechtsorgane können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs, für Pokalspiele sowie Aufstiegs-, Entscheidungsspiele *sowie Relegationsspiele / -runden* verkürzte Fristen festlegen.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Gegen Rechtsentscheidungen des Verbandsgerichts, die in erster Instanz gemäß § 12 *Abs. 1 c* RuVO getroffen worden sind, kann Berufung beim Bundesgericht des DFB eingelegt werden. Hierfür gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 30 Strafgewalt

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Strafgewalt des HFV unterliegen seine außerordentlichen Mitglieder, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, *Betreuer*innen, Trainer*innen, Mannschaften, Spieler*innen und Schiedsrichter*innen*, sowie ehrenamtliche *Mitarbeiter*innen* des HFV.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für unsportliches Verhalten und Tötlichkeiten von *Vereinsanhänger*innen und Vereinsmitarbeiter*innen*, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, kann der betreffende Verein, dem sie zuzurechnen sind, bestraft werden.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der oder die Bestrafte* zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte oder zuzuordnen ist, in Anspruch nehmen.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Verstoßen *Spieler*innen als Zuschauer*innen, Betreuer*innen, Platzordner*innen* oder in anderer Eigenschaft gegen die Tatbestände des § 32 RuVO, so können die Vergehen geahndet werden, als wären sie im Spiel begangen worden.



Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Rechtsorgane gemäß § 12 *Abs 1 a und b und Abs. 5* RuVO können den Beginn der Sperre und/oder eines Tätigkeitsverbots frei bestimmen. Er soll jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat und der Verhandlung stehen.

Abs. 6 bis 8 unverändert

§ 31 Ordnungsstrafen

Abs. 1 bis 4 unverändert

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Für das Verhalten von *Vereinsanhänger*innen*, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, kann der betreffende Verein nach obigen Grundsätzen bestraft werden.

Abs. 6 unverändert

§ 32 Strafen gegen außerordentliche Mitglieder des HFV, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, *Betreuer*innen, Trainer*innen, Mannschaften, Spieler*innen und Schiedsrichter*innen*, sowie ehrenamtliche *Mitarbeiter*innen* des HFV

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Einsatz von Pyrotechnik, nicht ausreichender Ordnungsdienst, Nichtbenennung eines Ansprechpartners für *Schiedsrichter*innen* sowie mangelnden Schutz von *Schiedsrichter*innen und Schiedsrichterassistent*innen, Spieler*innen, Gegner*innen und Zuschauer*innen*:

Geldstrafe von 30,00 € bis 5.000,00 €,

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Einsatz *von nicht spielberechtigten Spieler*innen*:

Geldstrafe von 20,00 bis 500,00 € je *Spieler*in* und/oder Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten,

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bestechung oder Beeinflussung *von Schiedsrichter*innen oder Schiedsrichterassistent*innen*:

Geldstrafe bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zur Dauer von 5 Jahren

Abs. 5 und 6 unverändert

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Abwerben von *Spieler*innen* oder Versuch dazu:



Geldstrafe bis zu 1.000,00 € und/oder Sperren bis zur Dauer von 6 Monaten

Abs. 8 bis 10 unverändert

Abs. 11 wird wie folgt geändert:

(11) Abschluss von 2 Vertragsspielerverträgen gem. § 8 *Abs.* 1.6 SpO:

Geldstrafe von 100,00 bis 500,00 € und / oder Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten

Abs. 12 und 13 unverändert

Abs. 14 wird wie folgt geändert:

(14) für rohes Spiel gegen *Gegner*innen*:

Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 200,00 € im Einzelfall

Abs. 15 wird wie folgt geändert:

(15) für Tätlichkeiten gegen *Gegner*innen oder Zuschauer*innen*:

Sperre von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall

Ab einer ausgesprochenen Sperre von mindestens 6 Monaten werden der Mannschaft des Verurteilten 3 Punkte abgezogen. Im Wiederholungsfall können weitere Punktabzüge und der Ausschluss der Mannschaft des Verurteilten aus dem Spielbetrieb erfolgen.

Abs. 16 wird wie folgt geändert:

(16) Tätlichkeiten gegen *Schiedsrichter*innen oder Schiedsrichterassistent*innen*:

Sperre von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von zu 5.000,00 € im Einzelfall

Ab einer ausgesprochenen Sperre von mindestens 6 Monaten werden der Mannschaft des Verurteilten 6 Punkte abgezogen. Im Wiederholungsfall können weitere Punktabzüge und der Ausschluss der Mannschaft des Verurteilten aus dem Spielbetrieb erfolgen.

Abs. 17 und 18 unverändert

Abs. 19 wird wie folgt geändert:

(19) Tätlichkeit *von Schiedsrichter*innen oder Schiedsrichterassistent*innen* gegen *Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen*, sonstige Offizielle, andere *Schiedsrichter*innen oder Schiedsrichterassistent*innen* sowie gegenüber *Zuschauer*innen*:



Sperre von mindestens 6 Monaten bis zur Dauer von 5 Jahren sowie Streichung von der *Schiedsrichter*innenliste* und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall

Abs. 20 wird wie folgt geändert:

- (20) Verstöße gemäß § 14 der Schiedsrichterordnung, soweit das Strafmaß nicht in den Finanzleistungen geregelt ist:

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall und Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

Abs. 21 unverändert

Abs. 22 wird wie folgt geändert:

- (22) bei Verstößen gemäß § 11 b *Abs. 2* b SpO:

Geldstrafen von 50,00 € bis 300,00 € je Einzelfall

Abs. 23 wird wie folgt geändert:

- (23) bei Verstößen gemäß § 1 *Abs. 4* der Satzung, soweit das Ehrengericht zuständig ist:

Sperren und Tätigkeitsverbote auf Zeit und auf Dauer und/oder Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000,00 €

Abs. 24 wird wie folgt geändert:

- (24) bei Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen und damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsmaßnahmen (Auflagen, Genehmigungen etc.), die von der jeweiligen zuständigen öffentlichen Stelle zur Eindämmung der *Pandemien* erlassen worden sind, *sowie verbandseitig erlassene Bestimmungen in diesem Zusammenhang*

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall und Sperren bis zur Dauer von 3 Jahren, Spielen unter vollständigem oder *teilweisem* Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz oder auf Platz des Gegners.

In besonders schweren Fällen kann der Verein bzw. die Mannschaft aus dem jeweiligen Wettbewerb ausgeschlossen werden.

§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für



mindestens vier Wochen gesperrt. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 bis zu 2.000,00 € verhängt werden. Bei einem oder einer **Offiziellen***, **der oder die** sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 1.000,00 €.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Wenn **Anhänger*innen** einer Mannschaft vor, während und/oder nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, kann gegen den entsprechenden Verein als Strafe eine Geldstrafe von 500,00 bis 3.000,00 € sowie die Verpflichtung, das nächste oder mehrere Pflichtspiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt werden.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4). Verhalten sich **Spieler*innen**, Offizielle oder **Zuschauer*innen** in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß **Abs. 2** und/oder **3** dieser Bestimmung können der betreffenden Mannschaft, sofern zuzuordnen, Punkte abgezogen werden.

Abs. 5 unverändert

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der oder die **Betroffene*** nachweist, dass ihn oder sie für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem oder der **Betroffenen*** eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Abs. 7 unverändert

§ 35 Strafzumessung, *minderschwerer* Fall, besonders schwerer Fall

Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Liegt ein minderschwerer Fall vor, kann die Mindeststrafe unterschritten werden. In diesen Fällen kann anstelle von Sperren und / oder Geldstrafen gegen **den oder die Betroffene*n** auch eine Verwarnung oder ein Verweis mit oder ohne Auflagen erteilt werden. Gleiches gilt für den Versuch. Ist keine Mindeststrafe genannt, gilt die automatische Sperre als Mindeststrafe, die nicht mehr unterschritten werden kann.

Abs. 4 bis 6 unverändert

§ 36 Besondere Bestimmungen für Junioren und Mädchen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:



- (1) Das Höchstmaß einer Sperre beträgt die Hälfte der gegen *Erwachsene* angedrohten Höchstsperrung, jedoch maximal 24 Monate auch im besonders schweren Fall. Die Mindestsperrung ist die automatische Sperre.

Abs. 2 und 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Verhandlungen sollen in Anwesenheit *des oder der verantwortlichen Jugendleiter*in oder Jugendbetreuer*in* stattfinden. Von einer Bestrafung sollen die gesetzlichen *Vertreter*innen von* Jugendlichen durch den Verein in Kenntnis gesetzt werden.

Abs. 5 und 6 unverändert

§ 37 Bewährung

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Sperren und Verbote können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der oder die *Betroffene** sich schon die Verurteilung und/oder teilweise Verbüßung der Strafe zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung eines (weiteren) Strafvollzuges ein sportlich einwandfreies Verhalten praktizieren wird. Dieses gilt nicht bei Sperren und Verboten auf Lebenszeit.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Dem oder der *Betroffenen** können Bewährungsaufgaben erteilt werden.

Abs. 5 unverändert

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Bei Sperre eines Vereins sind *Verbandsmitarbeiter*innen* und *Schiedsrichter*innen* in der Ausübung ihrer Tätigkeit im HFV nicht betroffen.

§ 39 Gebühren

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind von HFV-Organen ~~sowie von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichteranwältern oder Schiedsrichterinnen~~ eingelegte Rechtsbehelfe und veranlasste sonstige Verfahren.
Anträge gemäß § 11 Abs. 3 RuVO sind nicht gebührenpflichtig.
Bestrafungsanträge sind nicht gebührenpflichtig.

Abs. 2 und 3 unverändert



§ 40 Kosten

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebühren und Kosten für Rechtsanwälte, *Dolmetscher*innen* und Sachverständige werden nicht erstattet.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) *Schiedsrichter*innen sowie Schiedsrichterassistent*innen*, die Ladungen zu den Rechtsorganen des HFV Folge leisten, bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,00.
Ebenso erhalten sie Fahrkostenerstattung in Höhe des HVV Tageskartentarifs für die Strecke von ihrem Verein zum HFV. *Bei Verhandlungen per Videokonferenz werden keine Fahrtkosten erstattet.*
Die dem Verband dadurch entstehenden Kosten werden nach dem Verursacherprinzip demjenigen Verein auferlegt, welcher in der Verhandlung als Verursacher oder als Schuldiger vom jeweiligen Rechtsorgan festgestellt bzw. verurteilt wird.

§ 41 Mithaftung der Vereine

Für die Gebühren und Kosten haftet ersatzweise der Verein, dem der oder die *Betroffene** zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte oder zuzuordnen ist.